

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIII. Jahrgang Nr. 8



Ausgegeben in Gifhorn am 31.08.16

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Geplante Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“	353
	Geplante Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohreaue bei Altendorf und Brome“	353
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2016	354
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2016	355
	Straßenausbaubeitragssatzung	357
Gemeinde Weyhausen	Bebauungsplan „Sport- und Freizeitanlage Silbersee“, 2. Änderung	357
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Tülau	1. Nachtragshaushaltssatzung 2016	358

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2016	360
	1. Eröffnungsbilanz	361
Gemeinde Steinhorst	Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung; Dammstraße	362

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Gemeinde Isenbüttel	Bebauungsplan „Liststraße, 1. Änderung“	362
---------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE MEINERSEN - - -

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH - - -

SAMTGEMEINDE WESENDORF - - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus Wittingen	Friedhofsordnung	363
	Friedhofsgestaltungsordnung	380
	Friedhofsgebührenordnung	384

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Geplante Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“ im Landkreis Gifhorn vom 18.12.1996

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf über die geplante Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“ im Landkreis Gifhorn vom 18.12.1996 nebst maßgeblicher Karte, Blätter A 1 bis H 4, der Übersichtskarte, Blätter 1 + 2, einer Begründung und einer Lesefassung des neuen Verordnungstextes wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 8. September bis 10. Oktober 2016 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Entwurf über die geplante Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“ im Landkreis Gifhorn vom 18.12.1996 nebst maßgeblicher Karte, Blätter A 1 bis H 4, der Übersichtskarte, Blätter 1 + 2, einer Begründung und einer Lesefassung des neuen Verordnungstextes liegt in der Zeit vom 8. September bis 10. Oktober 2016 ebenfalls öffentlich bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel und bei der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gifhorn, den 01.08.2016

Dr. Andreas Ebel
Landrat

**Geplante Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ohreaue bei Altendorf und Brome";
Öffentliche Auslegung**

Der Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet "Ohreaue bei Altendorf und Brome" nebst maßgeblicher Karte, Blatt A, B, C, einer Übersichtskarte und Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 8. September bis 10. Oktober 2016 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Verordnungsentwurf nebst maßgeblicher Karte, Blatt A, B, C, einer Übersichtskarte und Begründung liegt in der Zeit vom 8. September bis 10. Oktober 2016 ebenfalls öffentlich bei der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gifhorn, den 25.07.2016

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 13.05.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.014.900 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.014.900 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	990.600 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	961.100 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	37.500 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	424.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.028.100 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.385.100 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Barwedel, den 13.05.2016

(L. S.)

Schink
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.09. bis einschl. 09.09.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, den 22.08.2016

Schink
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 28.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.671.500 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.904.400 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.661.500 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.835.900 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	102.500 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.661.500 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.938.400 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

Osloß, den 28.04.2016

Passeier
Stellv. Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.09. bis einschl. 09.09.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Osloß, 26.08.2016

Passeier
Stellv. Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Osloß über die Aufhebung der Satzung vom 05.05.1983 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung).

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Osloß in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Osloß vom 05.05.1983 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Osloß, den 15.08.2016

(L. S.)

Passeier
Stellv. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Weyhausen

Der Rat der Gemeinde hat am 13.06.2016 den Bebauungsplan „Sport- und Freizeitanlage Silbersee“, 2. Änderung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.¹

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weyhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis: Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land wird im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Weyhausen, den 25.07.2016

(L.S.)

Klose
Bürgermeisterin

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tülau für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tülau in seiner Sitzung am 11.08.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	1.082.700	0	0	1.082.700

¹ abgedruckt auf den Seiten 388 und 389 dieses Amtsblattes

Ordentliche Aufwendungen	1.082.700	46.300	0	1.129.000
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.045.000	0	0	1.045.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.019.300	50.000	0	1.069.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	52.500	0	0	52.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der des Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.045.000	0	0	1.045.000
Gesamtbetrag der des Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.071.800	50.000	0	1.121.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Tüla, den 11.08.2016

Gemeinde Tüla

Lange
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.09. bis einschl. 09.09.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, den 26.08.2016

Lange
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung am 08. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	907.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.029.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	958.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.006.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	49.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.007.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.020.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Sprakensehl, den 08. März 2016

(L. S.)

Fromhagen
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 04.08.2016 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.09. bis einschl. 13.09.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 08.08.2016

Fromhagen
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sprakensehl zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 05.09.2016 bis einschließlich 13.09.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sprakensehl, den 15.08.2016

Fromhagen
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Steinhorst

Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Steinhorst; hier: Dammstraße

Aufgrund § 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat in seiner Sitzung am 22.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage mit einer gestrichelten Linie umrandete Fläche wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinhorst der Gemeinde Steinhorst einbezogen.²

Es werden zeichnerische und textliche Festsetzungen getroffen. Der Planausschnitt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist Bestandteil der Satzung und trägt die Aufschrift

„Anlage zur Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Steinhorst der Gemeinde Steinhorst vom 22.08.2016“.

Datum, Siegel und Unterschrift Bürgermeister

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinhorst, 23.08.2016

(L. S.)

Hasselmann
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Liststraße, 1. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 den Bebauungsplan Liststraße, 1. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

² abgedruckt auf Seite 390 dieses Amtsblattes

³ abgedruckt auf Seite 391 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel, während der Dienststunden von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Isenbüttel, den 02.08.2016

Gemeinde Isenbüttel

(L. S.)

Zimmermann
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in Wittingen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen am 6. Februar 2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 3 a Beschränkte Schließung Stadtfriedhof Wittingen

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12 a) Rasenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a) Rasenwählelzelgrabstätten
- § 13 b) Rasenwahloppelgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14 a) Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen
- § 14 b) Rasenurnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätte
- § 15 a) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 15 b) Rasenurnenwahloppelgrabstätten
- § 15 c) Urnengemeinschaftswahloppelgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in ihrer jeweiligen Größe. Der Stadtfriedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 45, 46, 48, 49, 50, 52 der Flur 12 Gemarkung Wittingen in Größe von insgesamt 2,24.39 ha und der Südfriedhof Flurstück 34/8 und 34/10 der Flur 5 der Gemarkung Wittingen in Größe von insgesamt 2,23.67.

Eigentümerin der Flurstücke 48, 49, 50 ist die Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen.

Eigentümerin der Flurstücke 45, 46, 52 und 34/8 und 34/10 ist die Stadt Wittingen.

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen / Gemeinde Wittingen, Ortsteil Wittingen hatten, derjenigen, die von der Nutzungsberechtigten Person benannt sind, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 a

Beschränkte Schließung und Schließung des Stadtfriedhofes Wittingen

- (1) Der Stadtfriedhof, Flurstücke 45, 46, 48, 49, 50 und 52 der Flur 12 der Gemarkung Wittingen, wird in der Weise beschränkt geschlossen, dass neue Nutzungsrechte nicht mehr vergeben werden können.

Bestehende Nutzungsrechte können entsprechend § 13 der Friedhofsordnung verlängert werden.

- (2) Diese Beschränkung wird bis zum 31.12.2040 befristet. Danach wird der Friedhof geschlossen. Weitere Bestattungen und Verlängerungen sind dann nicht mehr möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, (Firmenbezeichnungen jedweder Art sind unauffällig anzubringen),
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9
Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen sollen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen im Ausnahmefall vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde (Landkreis Gifhorn) ausgegraben und umgebettet werden. Die Genehmigung ist durch die berechtigte Person zu beantragen.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Rasenreihengrabstätten (§ 12 a)
 - c) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - d) Rasenwahl Einzelgrabstätten (§ 13 a)
 - e) Rasenwahldoppelgrabstätten (§ 13 b)
 - f) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - g) Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen (§ 14 a)
 - h) Rasenurnenreihengrabstätten (§ 14 b)
 - i) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
 - j) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 15 a)

- k) Rasenurnenwahldoppelgrabstätten (§ 15 b)
- l) Urnengemeinschaftswahldoppelgrabstätten (§ 15 c)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- | | |
|---------------------------|-------------------------------|
| a) für Säрге von Kindern: | Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m, |
| von Erwachsenen: | Länge: 2,20 m Breite: 0,90 m, |
| b) für Urnen: | Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m. |
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12
Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird durch ein Anschreiben an die Nutzungsberechtigten bekannt gemacht.
- (3) Mindestforderung für die Kennzeichnung von Reihengrabstätten ist ein Kopfstein in der Größe von 37 x 32 x 12 cm, auf dem Name und Sterbedatum angegeben sind.

§ 12 a
Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 60 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

§ 13
Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In Wahlgrabstätten dürfen die nutzungsberechtigte Person und die von ihr Benannten bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, welche Person auf der Grabstelle bestattet wird.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche Person das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§13 a
Rasenhahleinzelgrabstätten

- (1) Rasenhahleinzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Kennzeichnung der Grabstätte ist im Kopfbereich durch einen stehenden Grabstein in der Größe 50 x 60 cm einzubauen.
- (3) Zur Bepflanzung ist im Kopfbereich ein 100 cm breiter durchgehender über die gesamte Grabbreite reichender Pflanzstreifen vorgesehen.
- (4) Bepflanzung und Pflege ist durch Grabstätten-Inhaber nur im Kopfbereich durchzuführen, wenn die Pflege durch den Nutzungsberechtigten oder in sonstiger Weise sichergestellt ist. Die übrige Grabstellenfläche mit Rasenbewuchs wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ist die Pflege nicht gesichert, wird der Kopfbereich mit Bodendecker bepflanzt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenhahleinzelgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§13 b
Rasenhahldoppelgrabstätten

- (1) Rasenhahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben.
- (2) Die Kennzeichnung der Grabstätte ist im Kopfbereich durch einen stehenden Grabstein in der Größe 70 x 80 cm einzubauen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenhahldoppelgrabstätten auch die Vorschriften für Raseneinzelgrabstätten.

§ 14
Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 14 a
Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen

- (1) Anonyme Bestattungen werden auf dem Südfriedhof in einem dafür ausgewiesenen Grabfeld durchgeführt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen.

§14 b
Rasurnurnenreihengrabstätten

- (1) Urnenrasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Für die Kennzeichnung der Urnenrasenreihengrabstätte ist eine Grabplatte in der Größe 30 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
- (5) Die Regelungen des § 14 Absatz (2) gelten auch für die Rasurnurnenreihengrabstätte.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a
Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstellen werden mit jeweils 22 Urnengrabstellen als Block vorgehalten. Der Grabstein pro Block wird von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und mit Namen beschriftet.
- (3) Angehörige haben kein Pflanz- und Pflegerecht. Rahmenbepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Blumen und Pflanzschalen können vor dem Grabstein von Angehörigen aufgestellt werden. Unansehnliche Gewächse werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengemeinschaftsgrabstätten.

§ 15 b
Rasurnenwahl-doppelgrabstätten

- (1) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Kennzeichnung der Grabstätte ist eine Grabplatte in der Größe 60 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf dafür vorgesehene Flächen gestattet.
- (5) Die Regelungen des § 15 Absatz (2) gelten auch für Urnenrasenwahl-doppelgrabstätten.

§ 15 c
Urnengemeinschaftswahl-doppelgrabstellen

- (1) Urnengemeinschaftswahl-doppelgrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Urnengemeinschaftswahl-doppelgrabstätten werden mit jeweils 11 Doppelurnengrabstellen als Block vorgehalten. Der Grabstein pro Block wird von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und mit Namen beschriftet.
- (3) Angehörige haben kein Pflanz- und Pflegerecht. Rahmenbepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Blumen und Pflanzschalen können vor dem Grabstein von Angehörigen aufgestellt werden. Unansehnliche Gewächse werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (5) Die Regelungen des § 15 Absatz (2) gelten auch für Urnengemeinschaftswahl-doppelgrabstätten.

§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über größerer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung der Grabstätten und Grabmale sind die Richtlinien der Gestaltungsordnung zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung (siehe Anlage).

§ 19
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20
Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Durch Bepflanzungen dürfen die benachbarten Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

- (2) Zur Anlage und Pflege der Grabstätte sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21
Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22
Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28
Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Alternativ steht für Trauerfeiern mit anschließender Bestattungen auf dem Stadtfriedhof auch die St. Stephanuskirche zur Verfügung. Die Trauerfeier in der Kirche findet ohne Sarg statt.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten alle vorherigen Friedhofsordnungen außer Kraft.

Wittingen, 04.05.2016

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

gez. A. Schach
Vorsitzende

gez. H.-A. Meyer
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Wolfsburg, 10.08.2016

(L. S.)

gez. Löhmannsröben
Vorsitzender

gez. Hendrik Wolf-Doettinchem
Kirchenkreisvorsteher

Gestaltungsplan für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen

Gemäß § 11 (6) Satz 2 und § 17 (1) der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in seiner Sitzung am 04.05.2016 den folgenden Gestaltungsplan für die Friedhöfe beschlossen:

1. Grabmale sind so zu errichten, dass die Hinterkanten in einer Flucht stehen.
2. Grabstätten auf dem Stadtfriedhof sind mit Hecken eingefasst. Steineinfassungen, Kiesabdeckungen oder Grabplatten sind nicht erlaubt.
3. Der Südfriedhof wird in die folgenden aus dem Plan ersichtlichen Abteilungen und Reihen mit folgenden Gestaltungsbestimmungen eingeteilt:
 - a) Alle angegebenen Maße geben die Außenmaße der Einfassungen oder Grabstellen an, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sind keine Maße genannt, gelten die Maße der Friedhofsordnung.
 - b) Wenn nicht anders erwähnt, sind Teilabdeckungen bis zur Hälfte mit Kieselsteinen auf Grabanlagen erlaubt. Die Steine müssen auf einem Vlies aufgebracht werden.

Nord I: Reihen-, Wahl- und Urnengräber (Reihen- und Wahlgräber)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m
Größe einer Urnengrabstätte: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m

Freie Grabgestaltung ohne Bestimmungen

Nord II: Reihengräber (1er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Reihe 1: Länge: 2,80 m, Breite: 1,20 m
Reihen 2 - 5: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m

Buchsbaumhecke, Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Grabplatten.

Mitte I: Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Hecken, keine Grabplatten.

Mitte II: Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Reihe 1: Länge: 3,20 m, Breite: 1,40 m Reihe 2 - 5:
Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Hecken, keine Grabplatten.

Mitte III: Kindergräber

Größe der Grabstellen: Länge 1,50 m, Breite: 0,90 m
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Steineinfassung (flach - natur), Buchsbaumhecke, keine Grabplatten.

Ost I: Rasengrabfeld für totgeborene Kinder.

Ost II: Rasengrabfeld für anonyme Bestattungen.

Süd I: Wahlgräber (1er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m
Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,30 m

Buchsbaumhecke, Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten keine Grabplatten.

Süd II: Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen:
Reihen 1 - 3: Länge: 3,00 m, Breite: 1,60 m
Reihen 4 - 6: Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m
Ohne Abstand zwischen den Grabstätten (Breite wird von Mitte Hecke bis Mitte Hecke gemessen)
Lebensbaumhecke, Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten keine Steineinfassung, keine Grabplatten.

Süd III: Wahlgräber (2er + 3er)

Größe der Grabstelle eines Erwachsenen: Länge: 2,80 m, Breite: 1,40 m
Zwischen den einzelnen Grabstätten verbleibt ein Abstand von 0,30 m.

Steineinfassung (natur), Natursteingrabmale, Natursteintrittplatten, keine Hecken, keine Grabplatten.

West I: Urnenwahlgräber

Steineinfassung (flach - natur), Buchsbaumhecke, keine Grabplatten.

West II: Urnenreihengräber

Steineinfassung (flach - natur), Buchsbaumhecke, keine Grabplatten.

Nordost 1: Sechs Urnengemeinschaftsgrabflächen mit jeweils 22 Urnengräbern

Bestattung der Urnen im Gemeinschaftsfeld

Inschrift des Namens auf den Gemeinschaftsgrabsteinen

(wird von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und mit einer Namenszeile beschriftet, Schrifthöhe 3 cm). Rahmenpflanzung und Pflege durch Friedhofsverwaltung, daher keine Pflege durch Angehörige.

Sträuße und Gestecke können von den Angehörigen vor den Grabsteinen aufgestellt werden.

Außerdem: ein zentrales Denkmal für die anonym bestatteten Urnen vor dem Sträuße aufgestellt werden können.

Nordost 2:

Drei Urnengemeinschaftsgrabflächen mit jeweils 22 Urnengräbern, wie Nordost 1. Außerdem 3 Urnengemeinschaftswahlgrabflächen mit 11 Paaren für Urnengräber. Eine Verlängerung der Ruhezeiten ist möglich.

Bestattung der Urnen im Gemeinschaftsfeld

Inschrift des Namens auf den Gemeinschaftsgrabsteinen

(wird von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und mit einem Namensschild beschriftet)

Rahmenpflanzung und Pflege durch Friedhofsverwaltung, daher keine Pflege durch Angehörige.

Sträuße und Gestecke können von den Angehörigen vor den Grabsteinen aufgestellt werden.

Nordost 3: 154 Wahlgrabstätten als 2er, 3er und 4er möglich

Größe der Doppelgrabstätten 2,50 x 2,50 m

Größe der Dreiergrabstätten 3,90 x 2,50 m

Größe der Vierergrabstätten 5,30 x 2,50 m

Einfassungen aus Naturstein, Grabsteine aus Naturstein, Größe max. 70 cm hoch und 0,80 m breit

Zwischenwege 0,30 m

Kopfabstand 0,20 m

Bepflanzung mit geeigneten Gehölzen und Pflanzen durch Angehörige.

Pflege durch Angehörige.

Keine Hecken, keine Grababdeckung mit Platten.

Nord-Mitte 2a: 157 Reihengrabstätten

Größe der Grabstelle 2,30 x 1,00 m

Seitenabstand 0,30 m

Kopfabstand 0,20 m

Einfassungen aus Naturstein, Grabsteine aus Naturstein

Größe der Grabsteine bis max. 0,70 m hoch und max. 0,60 m breit

Bepflanzung mit geeigneten Gehölzen und Pflanzen durch Angehörige.

Pflege durch Angehörige!

Keine Hecken, keine Grababdeckung mit Platten.

Nord-Mitte 2b: 139 Raseneinzelwahlgrabstätten

Größe der Grabstelle 2,40 m x 1,25 m

am Kopfende bleibt ein Streifen von 1,00 m über die gesamte Grabstellenbreite frei für Grabstein aus Naturstein (max. Größe: 50 cm hoch, 60 cm breit, aufrecht stehend) und Bepflanzung mit Bodendecker

Rest der Grabstelle mit Rasenbewuchs

Bepflanzung, Sträuße und Gestecke durch Angehörige nur auf dem Kopfstreifen möglich wenn

Pflege durch Angehörige gewährleistet ist, sonst dort Bepflanzung mit Bodendecker.

Nord-Mitte 1a: 224 Urnenrasenwahlgrabstätten

Größe der Grabstelle 0,80 x 0,80 m pro Urne

keine Zwischenwege

Grabplatten aus Naturstein, Größe 0,40 x 0,60 m horizontal im Rasen verlegt, keine erhabenen Schriftzeichen.

Ruhefrist 25 Jahre, danach Verlängerung der Laufzeit möglich.
Bepflanzung, Sträuße und Gestecke nicht erlaubt,
keine Pflege durch Angehörige.

Nord-Mitte 1b: 506 Urnenrasenreihengrabstätten

Größe der Grabstelle 0,80 x 0,80 m

keine Zwischenwege

Grabplatten aus Naturstein, Größe 0,30 x 0,40 m horizontal im Rasen verlegt, keine erhabenen Schriftzeichen

Verlängerung der 25 jährigen Ruhefrist nicht möglich!

Bepflanzung, Sträuße und Gestecke nicht erlaubt,
keine Pflege durch Angehörige.

Nordwest 1: 243 Urnenwahldoppelgrabstätten

Größe der Grabstelle 1,00 x 1,0 m

Seitenabstand 0,30 m

Kopfabstand 0,20 m

Einfassungen aus Naturstein, Grabsteine aus Naturstein (max. Größe wie auf dem alten Teil des Südfriedhofes) keine Hecken, keine Grababdeckung mit Platten oder Kies!!

Nordwest 2: 620 Rasenreihengrabstellen

Größe der Grabstelle 2,30 x 1,20 m

Fußabstand 0,30 m

Grabplatten Natur 0,40 x 0,60 m horizontal im Rasen verlegt, keine erhabenen Schriftzeichen

keine Pflege der Grabstelle durch Angehörige!

Bepflanzung, Sträuße und Gestecke von Angehörigen nicht erlaubt!

Nordwest 3: 195 Rasenwahldoppelgrabstellen

Größe der Grabstelle 2,40 x 2,50 m

am Kopfende bleibt ein Streifen von 1,00 m über die gesamte Grabstellenbreite frei für Grabstein aus Naturstein (max. Größe: 70 cm hoch, 80 cm breit, aufrecht stehend) und Bepflanzung mit Bodendecker. Rest der Grabstelle mit Rasenbewuchs

Fußabstand 0,50 m

Bepflanzung, Sträuße und Gestecke durch Angehörige nur auf dem Kopfstreifen möglich wenn Pflege durch Angehörige gewährleistet ist, sonst dort Bepflanzung mit Bodendecker.

4. Der Gestaltungsplan tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Bisherige Gestaltungspläne treten außer Kraft.

Wittingen, den 04.05.2016

(L. S.)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen
Der Kirchenvorstand

gez. A. Schach
Vorsitzende

gez. H.-A. Meyer
Kirchenvorsteher

Der vorstehende Gestaltungsplan wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 10.08.2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen
Der Kirchenkreisvorstand

gez. Löhmannsröben
(Vorsitzender)

gez. Hendrik Wolf-Doettinchem
(Kirchenkreisvorsteher)

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Wittingen in Wittingen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittingen für den Friedhof in Wittingen am 3. Juni 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Reihengrabstätte für 25 Jahre: | |
| a) Für Personen ab dem 6. Lebensjahr | 900,00 € |
| b) Für Kinder bis zu 5 Jahren | 500,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 1000,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 44,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte: | |
| Für 25 Jahre – je Grabstelle - : | 800,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 800,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 32,00 € |
| 5. Rasenwahleinzelngrabstätten mit Pflanzstreifen: | |
| a) Für 25 Jahre – je Grabstelle - : | 2500,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 100,00 € |

- | | |
|---|-----------|
| 6. Rasenwahldoppelgrabstätten mit Pflanzstreifen: | |
| a) Für 25 Jahre – je Grabstelle - : | 2500,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 100,00 € |
| 7. Rasenreihengrabstätten: | |
| Für 25 Jahre – je Grabstätte - : | 2300,00 € |
| 8. Rasenurnenwahldoppelgrabstätten: | |
| a) Für 25 Jahre – je Grabstelle - : | 1200,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 50,00 € |
| 9. Rasenurnenreihengrabstätten | |
| Für 25 Jahre – je Grabstätte - : | 1200,00 € |
| 10. Urnenreihengrabstätte für anonyme Bestattung : | |
| Für 25 Jahre – je Grabstelle - : | 1100,00 € |
| 11. Urnengemeinschaftsgrabstätten : | |
| Für 25 Jahre – je Grabstelle - : | 2000,00 € |
| 11.a Urnengemeinschaftswahldoppelgrabstätten : | |
| a) Für 25 Jahre – je Grabstelle - : | 2000,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: | 80,00 € |
| 12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahl-
grabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 13 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13
Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 (einzusetzen
ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu
entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 450,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 150,00 € |
| 3. für das Entfernen von großen Sträuchern und Bäumen je Arbeitsstd. | 60,00 € |
| (s. § 7 Friedhofsgebührenordnung) | (eine Stunde gebührenfrei) |

III. Gebühren für Umbettungen :

- | | |
|------------------------------------|----------------------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | nach tatsächlichem Aufwand |
| 2. Für die Ausgrabung einer Asche | nach tatsächlichem Aufwand |

IV. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 130,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 40,00 € |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- a) für Gräber, die vor 2000 erworben wurden für 1 Jahr – je Grabstelle - : 13,00 €
- b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten entfällt die Friedhofsunterhaltungsgebühr.

VI. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes | |
| je Sarg für den 1. Tag: | 80,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| Höchstens jedoch | 150,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | |
| je Trauerfeier: | 200,00 € |
| 3. Gebühr für die Benutzung der St. Stephanuskirche | |
| je Trauerfeier: | 500,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle vorherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Wittingen, den 04.05.2016

Der Kirchenvorstand:
(L. S.)

gez. A. Schach
(Vorsitzender)

gez. H.-A. Meyer
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

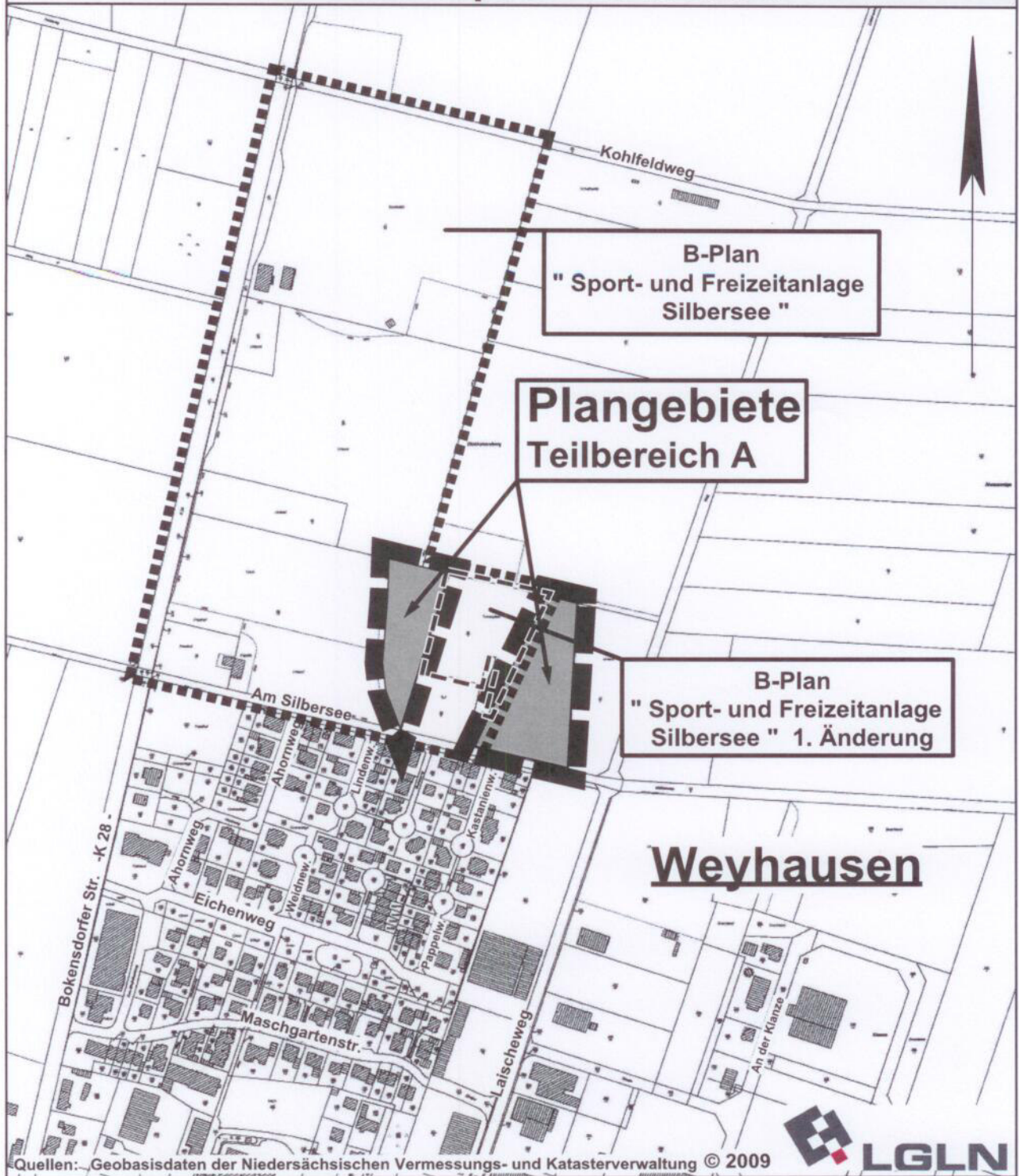
Der Kirchenkreisvorstand:
Wolfsburg, 10.08.2016

(L. S.)

gez. Löhmannsröben
(Vorsitzender)

gez. Hendrik Wolf-Doettinchem
(Kirchenkreisvorsteher)

Übersichtsplan M 1: 5.000



Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009



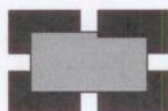
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

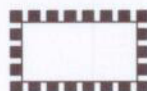
Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

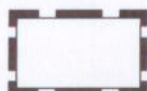
Gemeinde Weyhausen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Sport- und Freizeitanlage Silbersee " 2. Änderung

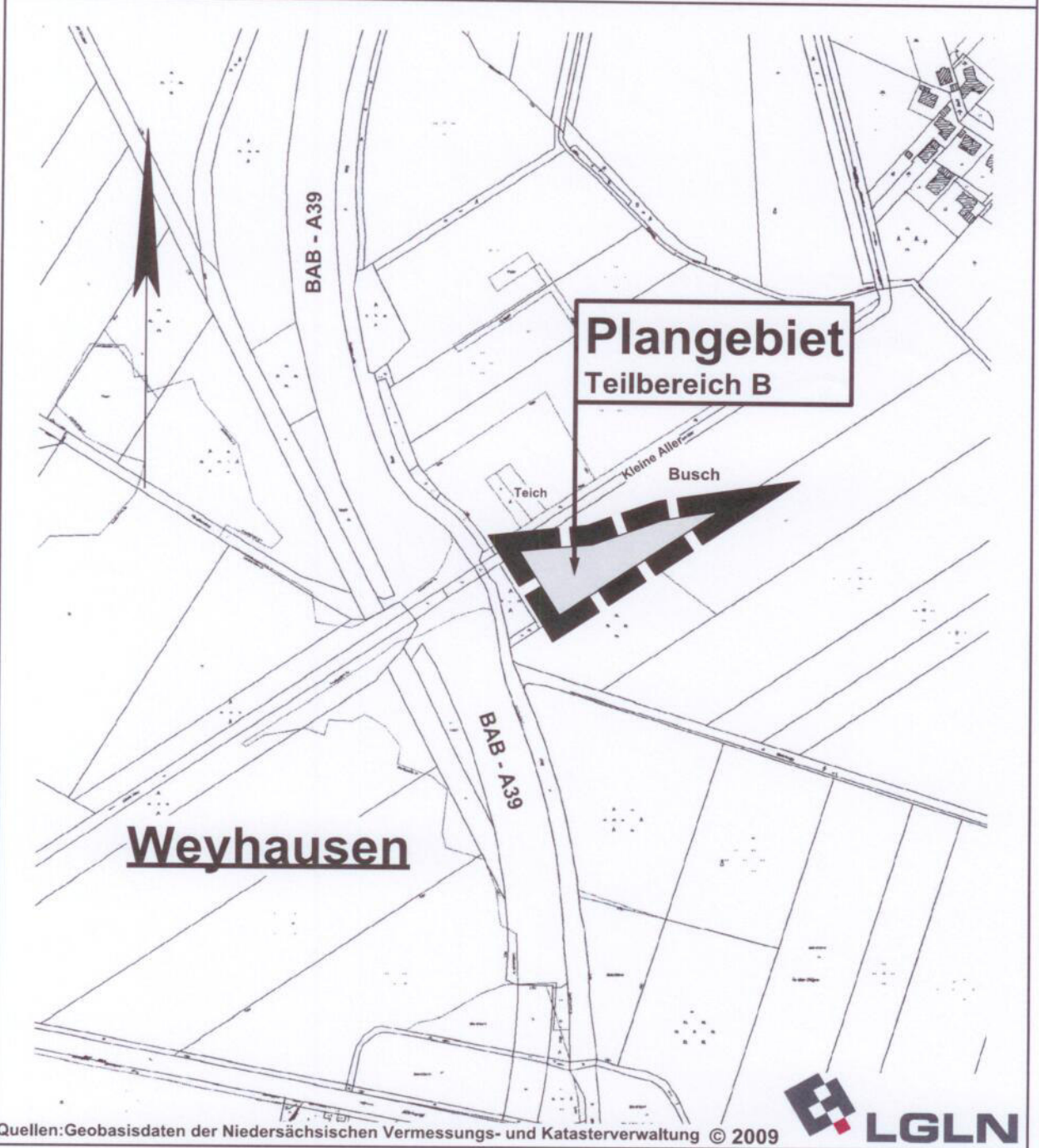


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Sport- und Freizeitanlage Silbersee "



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Sport- und Freizeitanlage Silbersee " 1. Änderung

Übersichtsplan M 1: 5.000



Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396

Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Weyhausen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Sport- und Freizeitanlage Silbersee"
2. Änderung Teilbereich B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ERHALTUNG VON LAUBBÄUMEN, AUSNAHMEN

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden, zu erhalten. Ausnahmen können gemäß § 31 (1) BauGB zugelassen werden, wenn von den Bäumen eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht, ein Baum abgestorben ist oder eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. Für ausnahmsweise gefällte Bäume ist je gefällttem Baum als Ersatz ein Laubbaum der gleichen Art oder wahlweise der Arten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitz- und Bergahorn (*Acer platanoides*, *Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*) mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm innerhalb des Geltungsbereichs zu pflanzen und zu erhalten.

2. PRIVATE GRÜNLÄCHE, SCHUTZPFLANZUNG

Innerhalb der privaten Grünfläche, Schutzpflanzung, ist eine dreireihige Strauchhecke aus standortheimischen Arten zu pflanzen und zu erhalten. Es sind Sträucher der Arten Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundrose (*Rosa canina*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pflanzqualität: Str., 3 Triebe, Höhe: 60-80 cm in Gruppen von mindestens 3 - 5 Stück je Art zu pflanzen. Das Pflanzraster der Straucharten beträgt 1 m in und 0,8 m zwischen den Reihen. Bei Abgang von Gehölzen wird eine Nachpflanzung entsprechen den Vorgaben der Pflanzliste vorgenommen. Ein wirksamer Schutz vor Wildverbiss ist ratsam. In den ersten 3 Jahren nach Gründung des Bestandes ist nach Bedarf eine Ausmähnd des Aufwuchses vorzusehen. Beidseitig ist ein ca. 1,5 m breiter Krautsaum vorgelagert. Die Säume sind der Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen und nur bei Bedarf im mehrjährigen Turnus zu mähen. Die Pflanzung ist gegen Wildverbiss zu schützen.

3. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die private Grünfläche, Schutzpflanzung, wird gleichzeitig als Fläche zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die auf diesen Flächen durchzuführenden Maßnahmen als Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den privaten Grundstücken innerhalb des Plangebietes insgesamt zugeordnet.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BauNVO / PlanzVO 1990



SCHUTZPFLANZUNG, PRIVATE GRÜNLÄCHE



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

**ANLAGE ZUR ABGRENZUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG
IM ORTSTEIL STEINHORST
DER GEMEINDE STEINHORST
VOM 22.08.2016**

Datum, Siegel und Unterschrift Bürgermeister

AUGUST 2016

M.: 1 : 2000



reitz & Partner
25482 Küstern
tel.: 05841 / 6112
fax: 05841 / 974009
e-mail: peselplan@t-online.de

planungsbüro a. pesel



Quelle: Abzug aus dem Grundrissplan der Neuzulassung des Vermessungs- und Katasterverwaltung



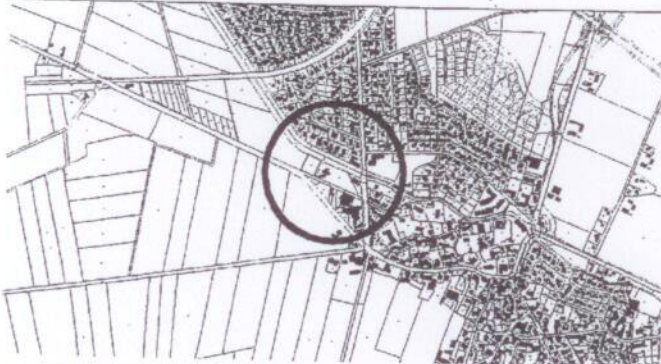
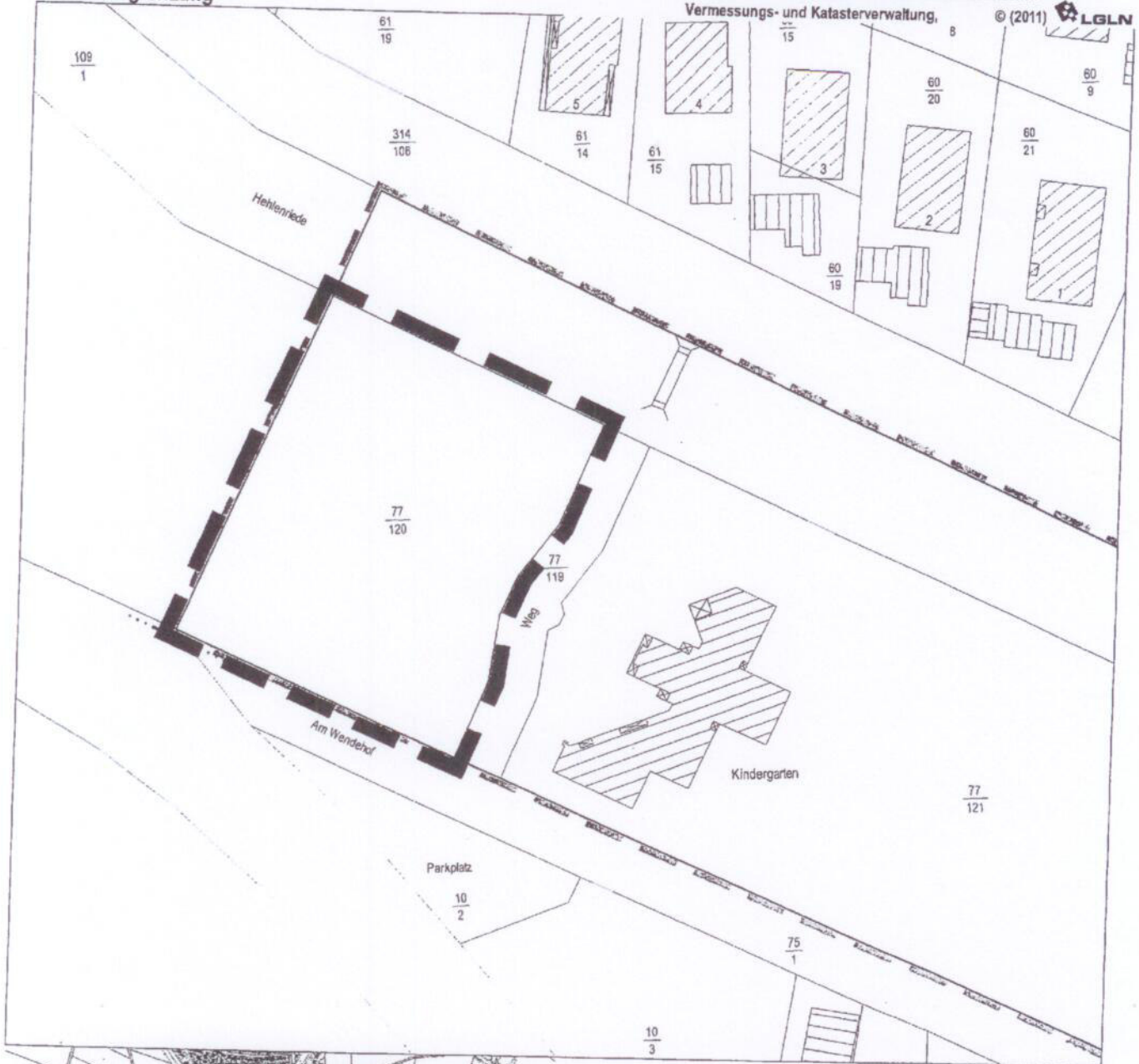
© 2016

Bebauungsplan
Liststraße
1. Änderung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Isenbüttel, zwischen der Triftstraße und Am Wendehof, wie dargestellt.